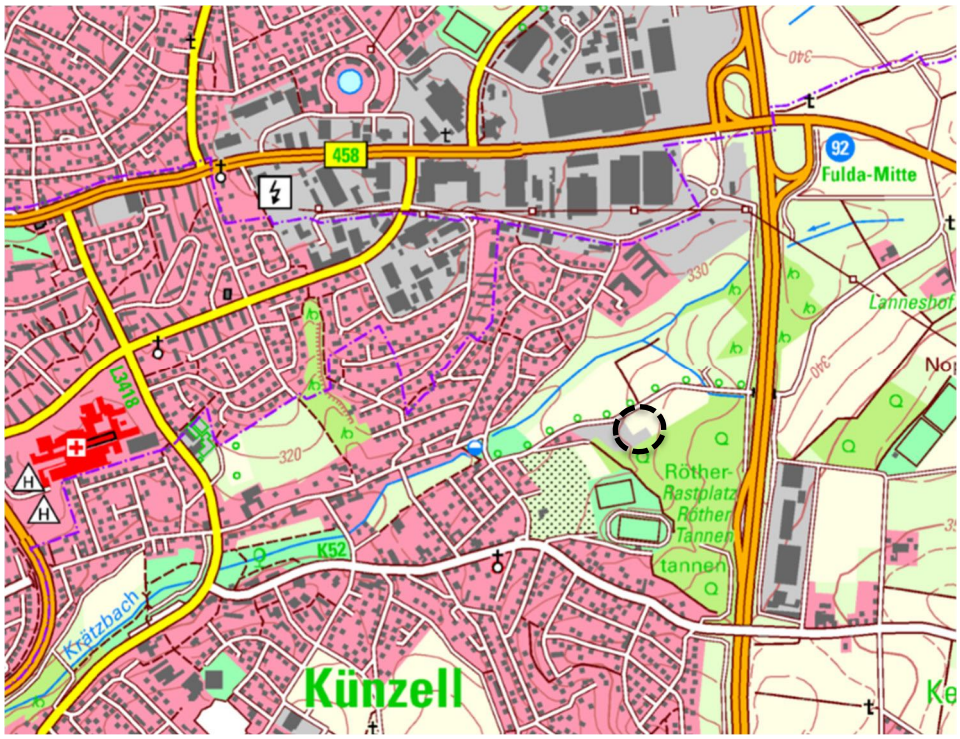
Bauleitplanung der

Gemeinde Künzell

Bebauungsplan „Lagerplatz und Grünschnittannahme Lanneshofweg“ im OT Künzell



Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg
Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 26/682
Planungsstand: September 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung ... 3

2. Rechtliche Grundlagen ... 4

3. Methodik ... 7

4. Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens ... 8

4.1 Ermittlung der Wirkfaktoren ... 8

4.2 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen ... 9

4.2.1 Vögel ... 11

4.2.1.1 Methode ... 11

4.2.1.2 Ergebnisse ... 12

4.2.1.3 Bewertung ... 14

4.2.2 Reptilien ... 17

4.2.2.1 Methode ... 17

4.2.2.2 Ergebnisse ... 19

4.2.2.3 Bewertung ... 19

5. Stufe II – Prüfung von Verbotstatbeständen ... 20

5.1 Vögel ... 20

5.1.1 Prüfung der Vögel in günstigem Erhaltungszustand ... 20

5.1.2 Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem / schlechtem Erhaltungszustand bzw. streng geschützte Arten ... 22

5.1.3 Art-für-Art Prüfung (Reviervögel mit ungünstigem/ schlechten Erhaltungszustand) ... 23

5.2 Reptilien ... 23

6. Stufe III - Ausnahmeverfahren ... 23

7. Fazit ... 23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Plangebietes (schwarz) und Untersuchungsgebiet Vögel (rot)...4

Abbildung 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten 5

Abbildung 4: Nachweis der Reviervögel im Untersuchungsgebiet – Kürzel siehe Tabelle 815

Abbildung 5: Nachweis der Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet – Kürzel siehe Tabelle 816

Abbildung 6: Lage der künstlichen Reptilienverstecke18

Fotoverzeichnis

Foto 1: Verwendete künstliche Reptilienverstecke 19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren des Vorhabens8

Tabelle 2: Ableitung artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen9

Tabelle 3: Erfassungstermine Vögel12

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet12

Tabelle 5: Erfassungstermine Reptilien17

Tabelle 6: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand20

Tabelle 7: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen mit unzureichendem / schlechtem Erhaltungszustand und streng geschützte Arten.....23

1. Einleitung

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Künzell am Lanneshofweg im Bereich der ehemaligen Kompostieranlage. Der Standort ist durch die bestehende Nutzung als Grünschnittanlage sowie die angrenzenden Infrastrukturflächen bereits gewerblich bzw. abfallwirtschaftlich geprägt. Mit der Planung wird die Einrichtung eines Zwischenlagers für Grünschnitt und Aushubmaterial vorbereitet. Der Grünschnitt soll zeitweilig gelagert und bei Bedarf durch den temporären Einsatz eines Schredders aufbereitet werden. Darüber hinaus ist die Zwischenlagerung von Aushubmaterial vorgesehen, das im Rahmen verschiedener Baumaßnahmen anfällt. Die Lagerung soll für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen, bevor das Material einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt wird. Es werden vorrangig nicht gefährliche und nicht wassergefährdende Abfälle gelagert. Eine Behandlung oder sonstige Verarbeitung der eingelagerten Aushubmaterialien ist nicht vorgesehen.

Der Geltungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und umfasst eine intensiv bewirtschaftete Getreideackerfläche. Südlich grenzt der Waldbereich „Röthertannen“ an das Plangebiet an. Westlich schließen die bestehende Grünschnittanlage sowie eine Stellfläche für Altglas- und Altkleidercontainer an. Der Übergang zwischen diesen Nutzungen und dem Plangebiet wird durch eine vorhandene Heckenstruktur geprägt. Entlang der nördlich verlaufenden Straße Lanneshofweg befindet sich eine einreihige Baumreihe, die den Verkehrsraum landschaftlich einbindet. Nördlich des Lanneshofweges schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

Aufgrund der bestehenden Vorprägung durch die angrenzende Grünschnittanlage und die vorhandenen Infrastrukturflächen stellt die geplante Nutzung eine städtebaulich und funktional sinnvolle Ergänzung des bestehenden Standortes dar. Durch die Bündelung der Lager- und Verwertungsstrukturen an einem bereits entsprechend genutzten Standort können zusätzliche Eingriffe an anderer Stelle vermieden und eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für die kommunale Abfallwirtschaft ermöglicht werden.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von rund 3.800 m².

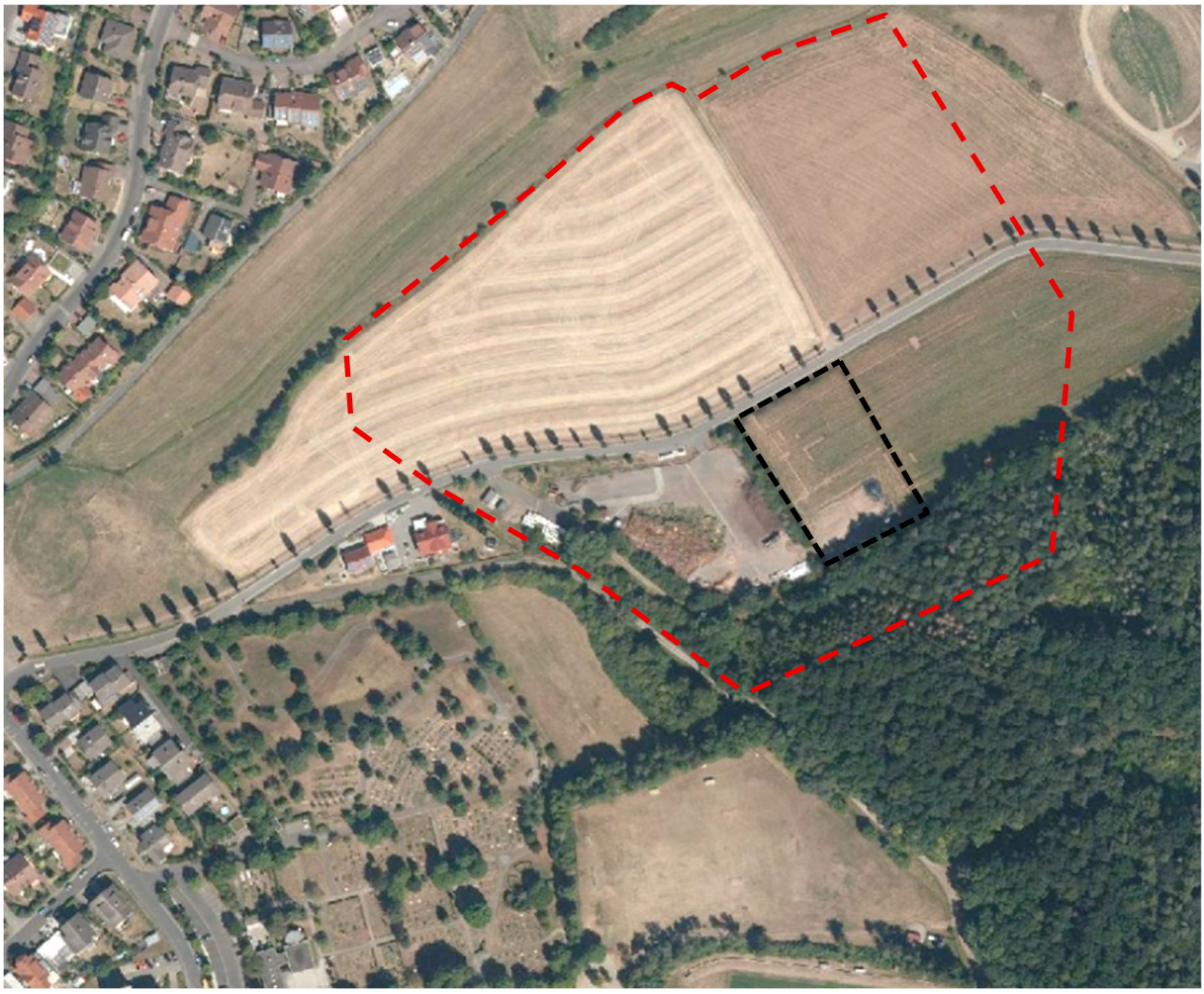


Abbildung 1-1: Geltungsbereich des Plangebietes (schwarz) und Untersuchungsgebiet Vögel (rot)
(Quelle: HLNUG, Natureg Abfrage 2026)

2. Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtlich relevante Arten

Der Artenschutz stellt neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- Besonders geschützte Arten
- Streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten
- Europäische Vogelarten

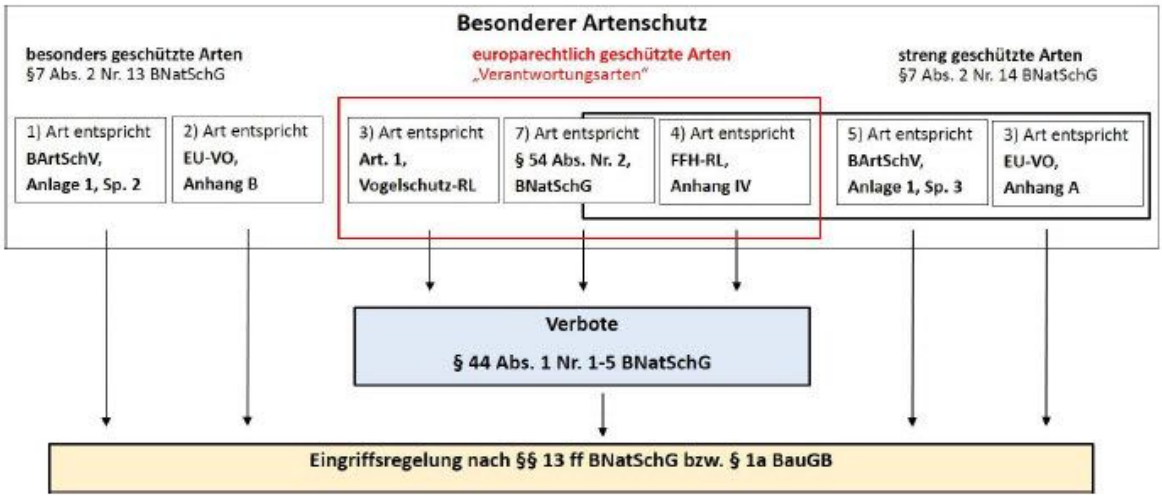


Abbildung 2-1: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten
(Quelle: HMUKLV, 2015 -verändert)

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

Verbotstatbestände Nach § 44 (1) BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe.

 Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.[1] Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.[2]

3. Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in 3 Stufen.

Stufe I	• Ermittlung der Wirkfaktoren • Festlegung des Untersuchungsrahmens
Stufe II	• Konfliktarten werden ermittelt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht • Prüfung der Verbotstatbestände • Vermeidung von Beeinträchtigungen
Stufe III	• ggf. Ausnahmeverfahren

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

[1] D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

[2] EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)

4. Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

4.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt die Ausweisung von Flächen für ein Zwischenlager für Grünschnitt und Aushubmaterial einschließlich der erforderlichen Verkehrs- und Erschließungsflächen sowie randlicher Heckenstrukturen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Bebauungsplan zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren des Vorhabens

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
baubedingt		
Bauphase von • Lagerflächen • Verkehrsflächen	• Bodenverdichtung, Bodenab-/ Auftrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	• Lebensraumverlust und – degeneration • Verlust von Ruhe-und Fortpflanzungsstätten • Tötung und Verletzung von Individuen
• Baustellenbetrieb	• Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegung • Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	• Störung der Tierwelt
anlagenbedingt		
• Zwischenlager für Grünschnitt und Aushubmaterial • Verkehrsflächen • Heckenstrukturen	• Bodenverdichtung, Bodenab-/ auftrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs • Bodenversiegelung	• Lebensraumverlust und – degeneration • Verlust von Ruhe-und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
• Bestrieb des Lagerplatzes/ Grünschnittannahme • Verkehrsflächen • Heckenstrukturen	• Lärmemissionen durch Verkehr und zeitweisen Schredderbetrieb • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen	• Lebensraumverlust und – degeneration • Verlust von Ruhe-und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung

Im Plangebiet und dessen Umfeld besteht bereits eine Vorbelastung durch Lärm, Fahrzeugbewegungen und menschliche Aktivitäten. Diese wird insbesondere durch die angrenzende ehemalige Kompostieranlage, die Stellfläche für Altglas- und

Altkleidercontainer, den Lanneshofweg sowie die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen verursacht.

Mit der geplanten Einrichtung eines Zwischenlagers für Grünschnitt und Aushubmaterial ist eine Erhöhung der Störungsintensität, insbesondere durch An- und Abtransport sowie den zeitweisen Betrieb eines Schredders, zu erwarten. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung und der Nutzung des Standortes für vergleichbare Zwecke fügen sich die zusätzlichen Störeinwirkungen jedoch weitgehend in die vorhandene Nutzungssituation ein.

4.2 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen

Aufgrund der vorhandenen Biotop-/ Nutzungsstrukturen erfolgt im Nachfolgenden eine Ableitung der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen.

Tabelle 2: Ableitung artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen

Artengruppe	Begründung	Potenziell betroffen
Fledermäuse	In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im April 2026 wurde im Eingriffsbereich eine Übersichtsbegehung mit Höhlenkartierung durchgeführt, um das Potenzial der vorhandenen Gehölze als Fledermausquartiere zu überprüfen. Dabei wurden keine Bäume mit geeigneten Spalten- oder Höhlenstrukturen festgestellt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse geeignet wären. Geeignete Quartierstrukturen kommen somit innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist somit an dieser Stelle auszuschließen.	**nein**
Sonstige Säuger	In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden: Biber, Wildkatze, Haselmaus, Feldhamster, Luchs und Wolf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Geltungsbereich ein Vorkommen der genannten Arten auszuschließen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist somit an dieser Stelle auszuschließen.	**nein**
Vögel	Im Untersuchungsgebiet kommen einige Strukturen vor, die als Fortpflanzungs-/ und Ruhestätte dienen (Offenland, Saumstrukturen). Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten	**ja**

	von der Planung somit betroffen werden, auch Störungen im Umfeld sind durch das geplante Vorhaben potenziell möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.	
Reptilien	In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf. Aufgrund der geographischen Lage, der im Geltungsbereich vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Geltungsbereich das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, wie Zauneidechse, möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist an dieser Stelle nicht vollständig auszuschließen.	**ja**
Amphibien	In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Untersuchungsgebiet das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten nicht möglich. Innerhalb des Geltungsbereichs fehlen geeignete Laichgewässer. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist somit an dieser Stelle vollständig auszuschließen.	nein
Käfer	In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen (Fehlen geeigneter Totoholzstrukturen, Fehlen von Habitat-/ Saftbäumen) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsbereich Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.	nein
Libellen	In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.	nein

	Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsbereich das Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.	
Schmetterlinge	Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen sieben artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten aufgeführt (Skabiosen Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel Ameisenbläuling, Dunkler- und Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling, schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer). Aufgrund der geografischen Lage, der im Geltungsbereich vorhandenen Habitatstrukturen, die überwiegend aus Ackerflächen bestehen, sowie den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Geltungsbereich ein Vorkommen der o.g. Schmetterlingsarten auszuschließen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.	nein
Heuschrecken	In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist das Vorkommen dieser Arten im Geltungsbereich auszuschließen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.	nein

4.2.1 Vögel

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen und einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Wesentlicher Aspekt stellt hier die Prüfung dar, inwiefern die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und ob keine Tötungs- und Verletzungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) eintreten. Weiterhin sind die Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) währen der Fortpflanzung-/ Aufzucht-, mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit näher zu beleuchten.

4.2.1.1 Methode

Die Kartierung der Vögel erfolgte als Revierkartierung in Anlehnung an Südbeck et.al. (2005). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet einer sechsmaligen Begehung zwischen April und Juni 2026 unterzogen. Die Erfassung der Vögel erfolgte sowohl akustisch wie auch visuell. Die Erfassung der Reviere erfolgte anhand singender Männchen, wie aber auch anderweitigem

revieranzeigendem Verhalten (Paare, Revierauseinandersetzung, Nistmaterial tragende Altvögel, Nester, warnende verleitende Altvögel, Futter tragende Altvögel, bettelnde oder eben flügge gewordene Jungen).

Tabelle 3: Erfassungstermine Vögel

Begehung	Termin	Anmerkung
1. Begehung	08.04.2026, 7:30 Uhr	Reviervögel, Nahrungsgäste; Baumhöhlenkartierung,
2. Begehung	28.04.2026, 8:00 Uhr	Reviervögel, Nahrungsgäste
3. Begehung	13.05.2026, 8:15 Uhr	Reviervögel, Nahrungsgäste
4. Begehung	27.05.2026, 10:00 Uhr	Reviervögel, Nahrungsgäste,
5. Begehung	17.06.2026, 8:00 Uhr	Reviervögel, Nahrungsgäste
6. Begehung	30.06.2026, 8:00 Uhr	Reviervögel, Nahrungsgäste

4.2.1.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen werden. Von diesen sind zwölf Arten als Reviervögel zu bezeichnen und weitere vier Arten nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum.

Die nachgewiesenen Reviervogelarten können als weit verbreitet und allgemein häufig bezeichnet werden. Ihr Erhaltungszustand ist als günstig zu bezeichnen.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname (Kürzel)	*Wiss. Artname*	*RL HE (2023)/ D (2020) BAschV*	*VSchRL Anhang I*	EHZ HE (2023)	Status
Amsel (A)	*Turdus merula*	-/- §	-	günstig	B
Blaumeise (Bm)	*Parus caeruleus*	-/- §	-	günstig	B
Buchfink (B)	*Fringilla coelebs*	-/ - §	-	günstig	B
Buntspecht (Bsp)	*Dendrocopos major*	-/- §	-	günstig	N
Gartengrasmücke (Gm)	*Sylvia borin*	-/- §	-	günstig	B
Grünspecht (Gsp)	*Picus viridis*	-/- §§	-	günstig	N
Hausrotschwanz (Hrs)	*Phoenicurus ochruros*	-/- §	-	günstig	N
Haussperling (Hsp)	*Passer domesticus*	-/- §	-	günstig	N

Deutscher Artname (Kürzel)	***Wiss. Artname***	***RL HE (2023)/ D (2020) BAschV***	***VSchRL Anhang I***	**EHZ HE (2023)**	**Status**
Kleiber (Kl)	*Sitta europaea*	-/- §	-	günstig	B
Mönchsgrasmücke (Mg)	*Sylvia atricapilla*	-/- §	-	günstig	B
Rabenkrähe (R)	*Corvus corone*	-/- §	-	günstig	B
Ringeltaube (Rt)	*Columba oenas*	-/- §	-	günstig	B
Rotkehlchen (Rk)	*Erithacus rubecula*	-/- §	-	günstig	B
Singdrossel (Sd)	*Turdus philomelos*	-/- §	-	günstig	B
Zaunkönig (Zk)	*Troglodytes troglodytes*	-/- §	-	günstig	B
Zilpzalp (ZZ)	*Phylloscopus trochilus*	-/- §	-	günstig	B

N: Nahrungsgast; B: Brutvogel
§ besonders geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung (BNatSchG); §§: streng geschützte Art nach BArtSchV
Rote Liste Status Deutschland (D)/ Hessen (HE): -: ungefährdet, D: Daten unzureichend, V: Vorwarnliste, G: Gefährdung anzunehmen, R: selten, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: ausgestorben
VSchRL Anhang I: x = Art ist in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) aufgeführt; **–** = Art ist nicht in Anhang I aufgeführt.
Erhaltungszustand (EHZ): grün: günstig, gelb: ungünstig bis unzureichend, rot: ungünstig bis schlecht, n.B.: nicht bewertet
Angaben nach VSW (2014), VSW & HGON (2016), Grüneberg et.al. (2015)

Streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) konnten nicht als Reviervögel festgestellt werden.

Reviervögel

Alle nachgewiesenen Reviervögel befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und sind auch nicht in der Roten Liste Deutschlands oder in der Roten Liste Hessens geführt.

Nahrungsgäste

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Nahrungsgäste nutzen den Raum lediglich sporadisch zur Nahrungssuche bzw. als Jagdgebiet.

Als streng geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung konnte hier der Grünspecht (*Picus viridis*) nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand (EHZ) vom Grünspecht wird als günstig eingestuft.

Alle nachgewiesenen Nahrungsgäste befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

4.2.1.3 Bewertung

Das Artenspektrum der nachgewiesenen Vogelarten entspricht überwiegend der typischen Avifauna von Gehölzstrukturen, Waldrändern und anthropogen geprägten Siedlungsrandbereichen. Es wurden ausschließlich häufige und weit verbreitete Brutvogelarten der Gehölze und Saumbereiche nachgewiesen. Typische Offenlandarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, insbesondere die Hecke am westlichen Rand des Plangebiets und die angrenzenden Waldbereiche, bieten verschiedenen Vogelarten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate. Da diese Strukturen im Zuge der Planung erhalten bleiben, stehen sie den vorkommenden Arten auch künftig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung. Zudem ist am östlichen Rand des Plangebiets die Anpflanzung einer dichten Hecke vorgesehen, die künftig ebenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für verschiedene Vogelarten bieten kann.

Von besonderer Bedeutung ist der Nachweis des streng geschützten Grünspechts (*Picus viridis*), der das Untersuchungsgebiet ausschließlich als Nahrungsgast nutzt. Der Erhaltungszustand der Art wird in Hessen als günstig eingestuft. Hinweise auf Brutvorkommen des Grünspechts innerhalb des Geltungsbereichs ergaben sich nicht.

Die nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich sämtlich in einem günstigen Erhaltungszustand und sind weder in der Roten Liste Hessens noch Deutschlands geführt. Es handelt sich überwiegend um häufige und anpassungsfähige Arten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber den vorhandenen Vorbelastungen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans werden überwiegend bereits anthropogen vorgeprägte Flächen einer neuen Nutzung als Zwischenlager für Grünschnitt und Aushubmaterial zugeführt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten, sodass keine Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölzbewohnende Vogelarten zu erwarten sind. Der Grünspecht kann die umliegenden Offenlandflächen weiterhin als Nahrungshabitat nutzen. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten. Nach nachgewiesenen Vogelarten sind unempfindlich gegenüber temporär durch die geplante Maßnahme auftretenden Störwirkungen.

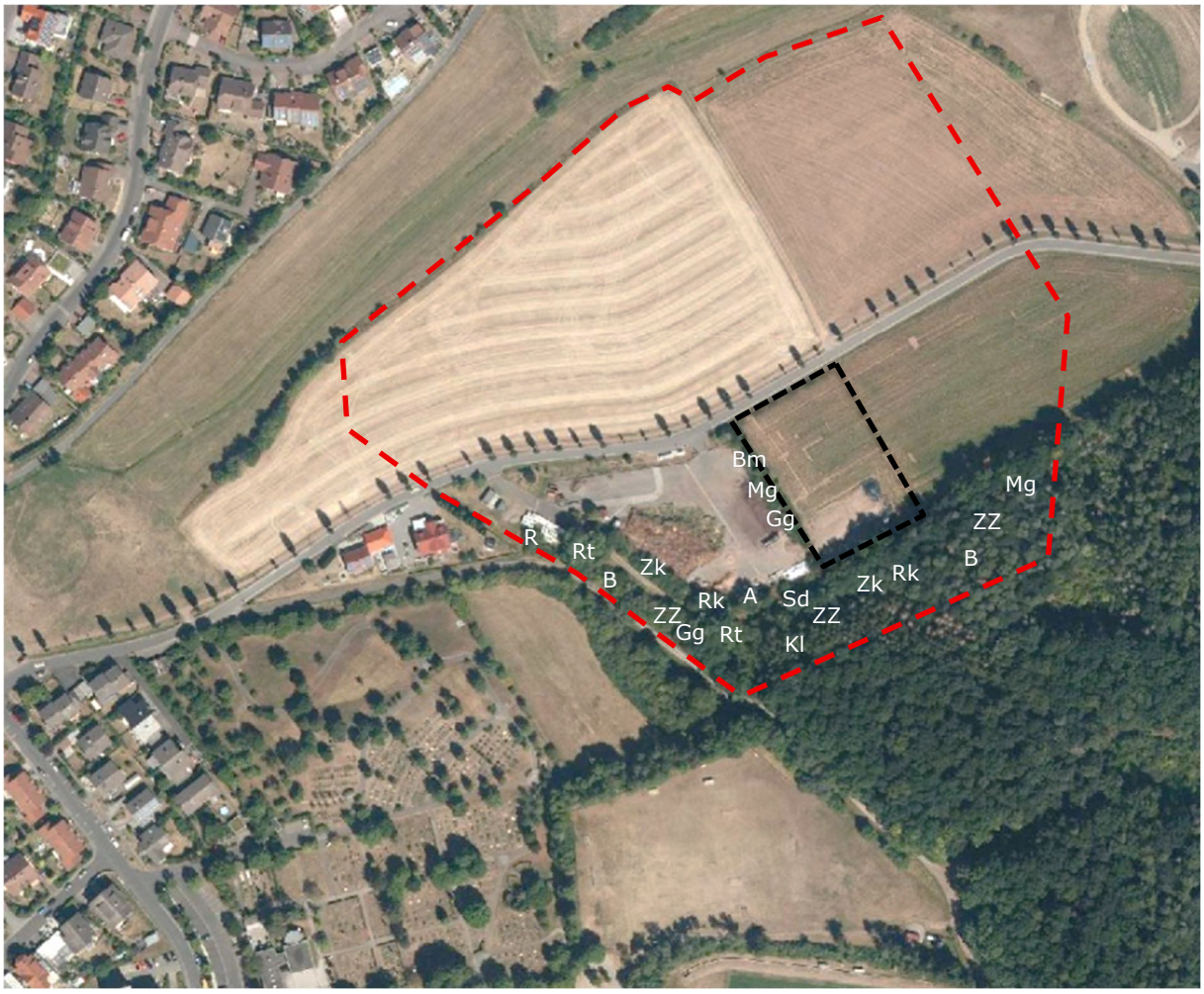


Abbildung 4-1: Nachweis der Reviervögel im Untersuchungsgebiet – Kürzel siehe Tabelle 4
(Bildquelle: HMUKLV natureg.hessen.de)

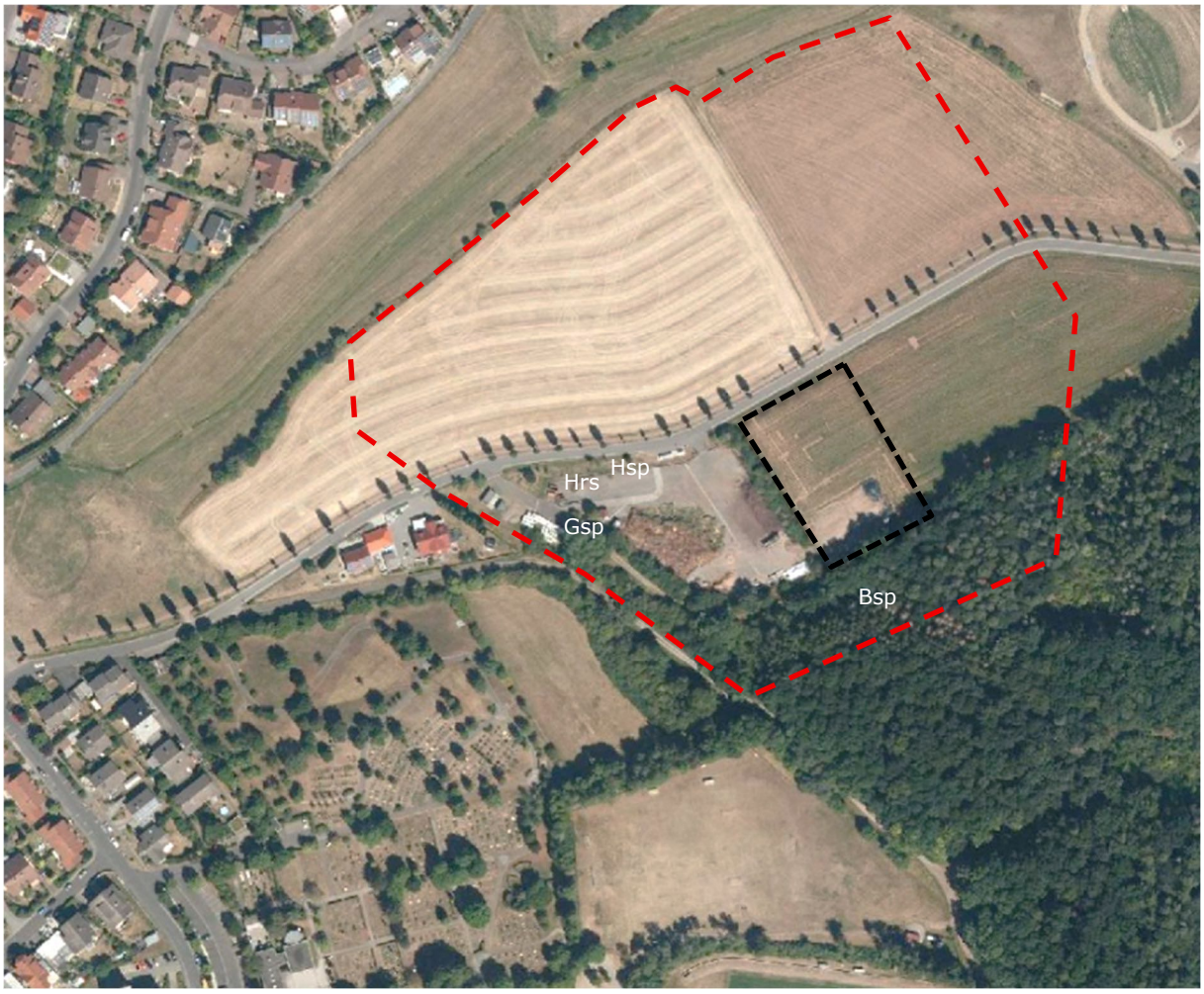


Abbildung 4-2: Nachweis der Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet – Kürzel siehe Tabelle 4
(Bildquelle: HMUKLV natureg.hessen.de)

Da die prägenden Gehölzstrukturen randlich, außerhalb des Geltungsbereiches erhalten bleiben, kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ergänzend wird am östlichen Rand des Plangebiets eine Hecke angelegt, die nach ihrer Entwicklung zusätzliche Habitatstrukturen für Vogelarten schafft.

Durch die Umsetzung der Planung gehen Teile der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als potenzielle Nahrungshabitate verloren. Aufgrund der überwiegenden Ackernutzung besitzen diese Flächen jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung für die nachgewiesenen Vogelarten. Im räumlichen Umfeld, besonders nördlich und südlich des Geltungsbereichs stehen weiterhin Acker-/ Grünlandflächen, Waldränder und Saumstrukturen als geeignete Nahrungshabitate zur Verfügung. Dies gilt auch für den als Nahrungsgast nachgewiesenen Grünspecht, dessen potenzielle Brutplätze in den angrenzenden Gehölz-/Waldbeständen liegen.

Das Plangebiet ist bereits durch die ehemalige Kompostieranlage, den Lanneshofweg, den Containerstandort sowie die landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung anthropogen

vorgeprägt. Die nachgewiesene Vogelgemeinschaft setzt sich überwiegend aus störungstoleranten und weit verbreiteten Arten zusammen.

Insgesamt sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans nur geringe Auswirkungen auf die Avifauna zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Vogelbestände sind aufgrund des Erhalts der wertgebenden Gehölzstrukturen sowie der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang nicht zu erwarten. Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Fahrzeugbewegungen, zeitweilige Lärmemissionen und den temporären Betrieb des Grünschnittschredders können auftreten, sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt und führen voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen.

4.2.2 Reptilien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 6 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten aufgeführt.

4.2.2.1 Methode

Die Kartierung der Reptilien erfolgte in der Zeit von April bis August 2026. Hierzu wurden potenziell geeignete Strukturen, wie besonders sonnenexponierte Saumflächen systematisch untersucht. In solchen Habitatstrukturen finden Reptilien zum einen gute Unterschlupfmöglichkeiten, sowie gut geeignete Flächen zum Sonnenbaden und gegebenenfalls zur Eiablage.

Neben dem gezielten Absuchen geeigneter Saumstrukturen, wurden auch an geeigneten Stellen künstliche Reptilienverstecke ausgebracht. Hierzu dienten Dachpappenstücke in geeigneter Größe.

Die Flächen wurden zu unterschiedlichen Tageszeiten langsam abgegangen und ggf. vorhandene Unterschlupfstrukturen genauer untersucht. Das Wetter war bei den einzelnen Begehungen jeweils sonnig und trocken.

Tabelle 5: Erfassungstermine Reptilien

Begehung	Termin	Anmerkung
1. Begehung	08.04.2026	Ausbringung der künstlichen Reptilienverstecke
2. Begehung	27.05.2026	Absuchen geeigneter Strukturen/ Verstecke

3. Begehung	17.06.2026	Absuchen geeigneter Strukturen/ Verstecke
4. Begehung	30.06.2026	Absuchen geeigneter Strukturen/ Verstecke
5. Begehung	10.07.2026	Absuchen geeigneter Strukturen/ Verstecke
6. Begehung	15.08.2026	Absuchen geeigneter Strukturen/ Verstecke



Abbildung 4-3: Lage der künstlichen Reptilienverstecke





Foto 1: Verwendete künstliche Reptilienverstecke

4.2.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsraum konnten im Rahmen der Begehungen/ Kontrollen keine Reptiliennachweise erbracht werden.

4.2.2.3 Bewertung

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen konnten keine Reptilien innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden. Aufgrund fehlender Nachweise und der eingeschränkten Eignung der vorhandenen Habitatstrukturen ist von keiner aktuellen Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Reptilien auszugehen.

5 Stufe II – Prüfung von Verbotstatbeständen

5.1 Vögel

Reviervogelarten, wie aber auch Nahrungsgäste im günstigen Erhaltungszustand werden, entsprechend den Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, in tabellarischer Form abgearbeitet (siehe Tab.6).

Streng geschützte Nahrungsgäste sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf den „Störungstatbestand“ gem. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG eine Störung nur dann auftritt, wenn diese an den Fortpflanzungs-/ Ruhestätten erfolgt oder aber sich auf deren Funktionsfähigkeit auswirkt. Auf eine Art-für-Art Betrachtung wird daher verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (siehe Tab.7).

5.1.1 Prüfung der Vögel in günstigem Erhaltungszustand

Durch ihre Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit ist bei den Reviervogelarten im günstigen Erhaltungszustand davon auszugehen, dass es zu keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG kommt, da die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs-/ Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt bzw. es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt. Daher reicht hier eine tabellarische Bewertung ggf. eintretender Verbotstatbestände.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die im Plangebiet vorgefundenen, allgemein hin weit verbreiteten Arten sind als relativ störungsunempfindlich zu bezeichnen. Baubedingte Störungen sind lediglich von temporärer Dauer. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Anpassungsfähigkeit der Arten, des bestehenden Störungsniveaus im Ist-Zustand und der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht anzunehmen.

Tabelle 6: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (B: Brutvogel (Reviervogel), N: Nahrungsgast)

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten		
Amsel	*Turdus merula*	B	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	

Buntspecht	*Dendrocopos major*	N	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Nutzt den Untersuchungsraum temporär zur Nahrungssuche
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	nein	nein	Nein	Keine Betroffenheit Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches
Grünspecht	*Picus viridis*	N	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Nutzt den Untersuchungsraum temporär zur Nahrungssuche
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Nutzt den Untersuchungsraum temporär zur Nahrungssuche
Haussperling	*Passer domesticus*	N	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Nutzt den Untersuchungsraum temporär zur Nahrungssuche
Kleiber	*Sitta europaea*	B	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches
Mönchsgras-mücke	S*ylvia atricapilla*	B	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches
Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	nein	nein	Nein	Keine Betroffenheit Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches
Zilpzalp	*Phyllosco-pus trchilus*	B	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen, sind generell folgende Maßnahmen zu beachten:

- Bei Bauarbeiten in der Zeit zwischen 1. März und 30. September sind die betroffenen Bereiche unmittelbar vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelles Brutvorkommen zu kontrollieren, sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Begrenzung der Beleuchtung auf das erforderliche Maß (voll abgeschirmte Leuchten, zielgerichtete Leuchten).
- Soweit betrieblich möglich, ist auf eine nächtliche Beleuchtung zu verzichten
- Erhalt der vorhandenen, angrenezdnen Gehölzstrukturen

Ausgleich

Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Arten aufgrund ihrer geringen Habitatansprüche und ihrer Anpassungsfähigkeit im räumlichen Umfeld weiterhin ausreichend geeignete Habitatstrukturen vorfinden. Zusätzlich werden durch die Anpflanzung einer dichten Hecke am östlichen Rand des Plangebiets neue Gehölzstrukturen geschaffen, die nach ihrer Entwicklung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. Ein darüberhinausgehender artenschutzrechtlicher Ausgleich wird daher nicht als erforderlich erachtet.

5.1.2 Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem / schlechtem Erhaltungszustand bzw. streng geschützte Arten

Der als Nahrungsgast nachgewiesene streng geschützte Grünspecht ist im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant. Grundsätzlich greift bei ihnen der Tötungs- (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, wie auch der Zerstörungstatbestand nicht (§ 44 Ans 1 Nr. 3 BNatSchG). Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Störungstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG würde nur dann eintreten, wenn die Störung erheblich ist und an der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte erfolgt, oder sich auf deren Funktion auswirkt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Nachhaltige Beeinträchtigungen können für die Art, die lediglich temporär das Plangebiet zur Nahrungssuche aufsucht und aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.

Tabelle 7: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen mit unzureichendem / schlechtem Erhaltungszustand und streng geschützte Arten

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Ver-letzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstö-rung Fortpflan-zungs-/ Ruhe-stätten		
Grünspecht	*Picus viridis*	N	nein	nien	nein	Keine Betroffenheit Nachweis ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches	

5.1.3 Art-für-Art Prüfung (Reviervögel mit ungünstigem/ schlechten Erhaltungszustand)

Es wurden keine Reviervogelarten nachgewiesen, die sich in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden. Daher erfolgt keine Art-für-Art-Prüfung.

5.2 Reptilien

Im Rahmen der Reptilienuntersuchung konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

6 Stufe III - Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

7 Fazit

Die Gemeinde Künzell beabsichtigt, auf dem Gelände der ehemaligen Kompostieranlage am Lanneshofweg ein Zwischenlager für Grünschnitt und unbelastetes Aushubmaterial einzurichten. Der Grünschnitt soll dort zeitweise gelagert und bei Bedarf vor Ort geschreddert werden. Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand von Künzell und umfasst im Wesentlichen die ehemalige Kompostieranlage sowie angrenzende Ackerflächen. Südlich schließen Waldbestände an; westlich befinden sich eine Grünschnittanlage sowie Containerstandorte für Altglas und Altkleider.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht, ob durch die Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Betrachtet wurden aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen insbesondere die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen können aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung und fehlender geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.

Eine besondere Bedeutung besitzen die vorhandenen, unmittelbar außerhalb befindlichen Gehölzstrukturen, insbesondere die Hecke am westlichen Rand des Plangebiets, die Baumreihe entlang des Lanneshofwegs sowie die südlich angrenzenden Waldbestände. Sie stellen potenzielle bzw. tatsächliche Brut-, Ruhe- und Nahrungshabitate verschiedener Tierarten dar. Da diese Strukturen vollständig erhalten bleiben, werden ihre ökologischen Funktionen durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind zwölf Arten als Brutvögel bzw. Brutvogelarten und vier Arten als Nahrungsgäste einzustufen. Die festgestellten Brutvogelarten sind häufig und weit verbreitet und weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Keine dieser Arten ist in der Roten Liste Hessens oder Deutschlands als gefährdet geführt. Als einzige streng geschützte Vogelart wurde der Grünspecht festgestellt. Er nutzt den Untersuchungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitat. Eine besondere Bindung an die Vorhabenfläche besteht nicht; geeignete Ausweichhabitate sind im räumlichen Umfeld in ausreichendem Umfang vorhanden.

Reptilien konnten bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Auch hinsichtlich der Fledermäuse ergeben sich keine Hinweise auf eine erhebliche Beeinträchtigung, da die für diese Artengruppe relevanten Gehölz- und Waldrandstrukturen erhalten bleiben und innerhalb des Geltungsbereiches keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten vorhanden sind.

Bauzeitliche Lärm- und Störwirkungen können vorübergehend zu Ausweichreaktionen einzelner Tiere führen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der Art und Intensität der vorgesehenen Nutzung sowie der überwiegend störungstoleranten nachgewiesenen Arten nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung und Minderung möglicher artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Erhalt der vorhandenen, angrenzend befindlichen Gehölzstrukturen.
- Bei Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit vom 1. März bis 30. September sind die betroffenen Bereiche unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Erforderlichenfalls ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

- Auf eine nächtliche Beleuchtung ist, soweit betrieblich möglich, zu verzichten. Ist eine Beleuchtung erforderlich, ist diese entsprechend den Anforderungen des § 35 HeNatG tier- und insbesondere insektenfreundlich auszuführen. Gehölze, Waldränder und sonstige Vegetationsbestände sind von direkter Beleuchtung freizuhalten.
- Die vorgesehene Anpflanzung einer dichten Hecke ist als zusätzliche grünordnerische Maßnahme zur strukturellen Aufwertung des Plangebiets zu bewerten. Sie ist für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zwingend erforderlich und stellt daher keine CEF-Maßnahme dar.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten. Insbesondere für den Grünspecht kommt es aufgrund seiner lediglich sporadischen Nutzung als Nahrungsgast, der erhalten bleibenden Gehölzstrukturen und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zu keiner relevanten Beeinträchtigung.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Umsetzung der Planung nicht ausgelöst. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Marburg, im September 2026

Dipl.-Biol. O. Vollhardt